

S-4-013 Kreisvorstände stärken und vernetzen

Antragsteller*in: Daniel Köbler (KV Mainz), Carl-Bernhard von Heusinger (KV Koblenz), Thorsten Lange (KV Mainz), Tarik Drissi (KV Mainz)

Änderungsantrag zu S-4

Von Zeile 13 bis 28:

[Zeilenumbruch]

(2) Der Kreisvorständekonferenz gehören ~~als stimmberechtigte Mitglieder~~ an:

- ~~• Von den Kreismitgliederversammlungen gewählte Delegierte als Vertreter des Kreisvorstandes. Der Kreisvorstand schlägt hierfür Personen aus seinen Reihen vor.~~
- ~~• die Mitglieder des Geschäftsführenden Landesvorstands nach §11~~
- ~~• zwei gewählte Parteimitglieder der GJ Rheinland-Pfalz~~

~~(3) Die Anzahl der VertreterInnen der Kreisvorstände wird gestaffelt nach der Größe der Kreisverbände. Jeder Kreisverband hat mindestens eineN VertreterIn (Grundmandat). Kreisverbände mit mehr als 100 Mitgliedern haben 2 VertreterInnen, Kreisverbände mit mehr als 200 Mitgliedern haben 3 VertreterInnen.. Stichtag zur Festsetzung der Mitgliederzahlen in den Kreisverbänden und für den Landesverband ist der 31.12. des Vorjahres.~~

~~Die weiteren Mitglieder haben jeweils 1 Stimme.~~

~~(4) Die Amtszeit der gewählten Mitglieder der Kreisvorständekonferenz beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist möglich.~~

1. die Delegierten der Kreisverbände, davon soll mindestens einE DelegierteR pro Kreisverband Mitglied des Kreisvorstands sein. Dabei gilt ein Schlüssel 100: 1. Das heißt, bis 100 Mitglieder entsenden die Kreisverbände eineN DelegierteN, ab 100 Mitgliedern entsenden sie 2 Delegierte, ab 200 Mitgliedern 3 Delegierte, 300 Mitgliedern 4 Delegierte, ab 400 Mitgliedern 5 Delegierte, usw. Stichtag zur Festsetzung der Mitgliederzahlen in den Kreisverbänden und für den Landesverband ist der 31.12. des Vorjahres.

2. die Mitglieder des Landesvorstands,

3. zwei gewählte Parteimitglieder der GJ Rheinland-Pfalz

Die weitere Nummerierung wird entsprechend angepasst

-
-
-

Begründung

Ein repräsentatives Delegiertensystem ist nicht gegeben wenn, wie vorgeschlagen, der Delegiertenschlüssel bei 200 Mitgliedern pro KV endet und die Delegation ausschließlich auf Kreisvorstände beschränkt ist. Auch die Dauer der Delegation sollten die Kreisverbände nach ihren

Gegebenheiten und in eigenständiger Autonomie regeln dürfen. Die Änderungen verfolgen einen basisdemokratischeren Ansatz, in dem den Kreismitgliederversammlungen mehr Entscheidungsspielraum gegeben wird.